

Der Sanierungs Berater

www.sanierungsberater.de

Betriebs-Berater für Interimsmanagement und Restrukturierung

SanB

4/2020

S. 135–174

1. Jahrgang

- | | | |
|---|---|-----|
| ■ | Prof. Dr. Florian Stapper
Perspektiven für Sanierer und Insolvenzverwalter ab 2021 | 135 |
| ■ | Dr. Johan Schneider und David Loszynski
Die Stabilisierungsanordnung nach dem StaRUG-RegE | 136 |
| ■ | Matthias Kühne und Frank Lienhard
Ausgestaltung eines Risikofrüherkennungssystems gemäß § 1 StaRUG und die Haftungsfolgen für die Geschäftsleitung | 144 |
| ■ | Dr. Maximilian Pluta und Philip Konen
Die Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens (§ 33 StaRUG) | 149 |
| ■ | Johannes Leßmann
Präventive Restrukturierung: Anmerkungen aus Sicht eines CRO | 155 |
| ■ | Frank Günther, Wolf Waschkuhn, Asmus Ohle und Felix Schaffner
Restrukturierung von Schuldscheinen: Der Präventive Restrukturierungsrahmen schafft eine neue Option | 157 |
| ■ | Miriam Benz, LL. B. und Tobias Rhode, LL. B.
Neue und bekannte Entwicklungen in der Geschäftsführerhaftung unter dem SanInsFoG | 160 |
| ■ | Dr. Martin Heidrich, LL. M. und Rebecca Gabriel
Ein Überblick über die gesetzlichen Änderungen und Neuerungen nach dem SanInsFoG und dem StaRUG | 164 |
| ■ | Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning und Dr. Franc Zimmermann
Anmerkung zu LG Oldenburg, Beschl. v. 23.09.2020 – 6 T 338/20 und 6 T 339/20 | 168 |
| ■ | Dr. Christina Küster
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 12.03.2020 – IX ZR 125/17 | 171 |
| ■ | Prof. Dr. Florian Stapper
Buchbesprechung: Römermann, Volker, COVID-19 Abmilderungsgesetze, Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht u. a., Kommentar | 174 |

Herausgegeben von
Prof. Dr. Daniel Graewe
Dr. Martin Heidrich
Rüdiger Weiß

Beirat
Martin Hammer
ORR Dr. Michael Hippeli
Béla Knof
Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning
VRiLG Dr. Martin Pellens
Prof. Dr. Jens M. Schmittmann
Dr. Johan Schneider

Schriftleitung
Dr. Anke Gößmann

dfv Mediengruppe · Frankfurt am Main

Editorial

Prof. Dr. *Florian Stapper*, Leipzig*

Perspektiven für Sanierer und Insolvenzverwalter ab 2021

2020 war für Insolvenzverwalter ein schlechtes Jahr. Die Anzahl der Insolvenzverfahren ist im Verhältnis zum Vorjahr deutlich zurückgegangen und die Entwicklung war schon in den Jahren davor nicht gut. Vor Ausbruch der Corona-Pandemie im Jahr 2020 hatten viele Insolvenzverwalterbüros zum Teil ganz erheblich Personal und Kapazität abgebaut und 2020 kam dann noch die Corona-Pandemie. Man könnte sagen: Zunächst hatten Insolvenzverwalter lange Jahre kein Glück mehr – die Anzahl der Insolvenzverfahren hatte sich ständig vermindert – und dann kam auch noch Pech – die Corona-Pandemie – dazu.

Pandemiebedingt hat sich der Markt der Insolvenzverwaltung 2020 deutlich verzerrt: Der Gesetzgeber hatte die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt und bis zum 31.12.2020 – wenn auch nur wegen Überschuldung – verlängert. Die Hauptantragsteller von Insolvenzverfahren, Finanzämter und Sozialversicherungsträger, haben Forderungen sehr großzügig gestundet und der Staat hat Unternehmen in Schwierigkeiten mit Beihilfen, Krediten und anderen Förderinstrumenten in einem nie dagewesenen Umfang geholfen.

Nachdem ein Impfstoff gegen das Coronavirus in Reichweite ist, werden Sozialversicherungsträger ab 2021 gestundete Forderungen betreiben und der Staat wird seine Förderung kontinuierlich zurückfahren, Steuerstundungen werden auslaufen und Kredite müssen irgendwann auch zurückbezahlt werden. Das dürfte ab 2021 zu einer ganz erheblichen Bereinigung der Wirtschaft von solchen Unternehmen führen, die mit den zahlreichen pandemiebedingten Sonderzuwendungen noch überleben konnten, ohne diese Maßnahmen aber kaum eine

Daseinsberechtigung haben. Im Übrigen dürften sich strukturelle Veränderungen der Wirtschaft, etwa vom Präsenz- in den Onlinehandel auswirken.

Der Gesetzgeber hat die anrollende Welle wirtschaftlicher Probleme vieler Unternehmen im Blick und bezieht sich durch ein Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts eine EU-Richtlinie umzusetzen und rechtzeitig zum Auslaufen des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes zum Jahresende 2020 mit Beginn des Jahres 2021 einen Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen zu schaffen, der die vorinsolvenzliche Sanierung erleichtern soll. Außerdem soll die Restschuldbefreiung für natürliche Personen in drei Jahren erlangt werden können.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie werden das Geschäft der Sanierer und Insolvenzverwalter daher ab 2021 deutlich beleben. Im Vorteil werden diejenigen sein, die als Sanierer wirklich sanieren und sich nicht nur als sogenannte Unternehmensberater generieren. Scheitert die vorinsolvenzliche Sanierung, kommt es auf die Auswahl eines geeigneten (vorläufigen) Sach- oder Insolvenzverwalters an. Hier werden diejenigen (vorläufigen) Sach- oder Insolvenzverwalter ihren Marktanteil ausbauen können, die über ausgewiesenen wirtschaftlichen und psychologischen Sachverstand verfügen und Betriebe auch fortführen und gemeinsam mit professionellen Sanierern restrukturieren und danach wieder aus der Insolvenz hinausführen können. Ab 2021 wird sich auch zeigen, ob die neuen Sanierungsinstrumente ihre Bewährungsprobe bestehen.

* Partner von Stapper, Jacobi, Schädlich Rechtsanwälte | Restrukturierer | Insolvenzverwalter, Leipzig. Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. IV.